



Ländliche Entwicklung in Bayern

Förderung privater Maßnahmen

Dorferneuerungen für attraktive Dörfer

Die Dorferneuerung verbessert die Lebensverhältnisse fränkischer Ortschaften und bewahrt ihren einzigartigen Charakter durch regionale Bauformen und Materialien. Wir beraten und fördern private Bau- und Sanierungsvorhaben, auch hinsichtlich energetischer Sanierung und Barrierefreiheit.



Förderung von Privatmaßnahmen

Neben der Gestaltung öffentlicher Plätze, Straßenräume und Gebäude können auch einzelne Bürger durch die Verbesserung ihres privaten Wohnumfeldes einen wesentlichen Beitrag zur Dorferneuerung leisten. Daher können im Rahmen der Dorferneuerung private Bau- und Sanierungsvorhaben beraten und gefördert werden.

Voraussetzungen für eine Förderung

- ein Dorferneuerungsverfahren ist eingeleitet
- Baumaßnahme liegt im festgesetzten Fördergebiet
- Baumaßnahme entspricht den Zielen und Vorgaben der Dorferneuerungsplanung
- zu sanierendes Gebäude ist mindestens 25 Jahre alt
- Bauvorhaben muss vor Baubeginn beantragt und bewilligt sein
- beantragte Maßnahmen ergeben einen Zuschussbedarf von mindestens 1.000.€

Was wird gefördert?

Gebäude nach DorfR. 2.11 (1) und (2)

Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden inkl. Entsorgung (bei Neugestaltung): Fördersatz 10 – 35% der Nettokosten (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) mit max. 50.000 € je Gebäude
- Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung und zur Innenentwicklung: Fördersatz 15% der Nettokosten (abhängig von Baujahr

u. Gestaltungsaufwand) mit max. 15.000 € je Wohnhaus und max. 5.000 € je Nebengebäude

- ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvolle Bauwerke: Fördersatz 20 – 60% der Nettokosten mit max. 80.000 € je Gebäude

Vorbereichs- und Hofräume nach DorfR. 2.12

- Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Höfen inkl. Begrünung sowie Regionaltypische Gestaltung von Hoftoranlagen, Zäunen und Mauern: Fördersatz 10 – 30% der Nettokosten (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) mit max. 15.000 € je Anwesen

Vorgehen zum Erhalt einer Förderung

Formulare unter: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011

1. Antragstellung nach der Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens

Förderantrag vollständig ausfüllen, unterzeichnen und mit Anlagen postalisch oder per E-Mail an das



ALE Unterfranken senden. Folgende Unterlagen sind als Anlage dem Antrag beizufügen:

- Kostenangebote oder -voranschläge von Firmen bzw. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellung/-berechnung
- bei Eigenleistung entsprechende Kostenangebote für Baumaterialien
- Ein Vergleichsangebot bei Firmenleistungen, die einen Nettoauftragswert von 10.000 € überschreiten.
- Fotos des aktuellen Zustands sowie Skizzen zum vorgesehenen Bauvorhaben
- Pläne bei genehmigungspflichtigen Bauten (Entwürfe ggf. vorab mit Förderstelle besprechen)
- bei Baudenkmälern die denkmalpflegerische Erlaubnis
- Beratungsprotokoll des Dorferneuerungsplaners soweit erforderlich/vorhanden
- Unterlagen von anderen Förderstellen über Zuschüsse und Förderdarlehen bzw. Mitteilung über vorgesehene Antragstellung weiterer Fördermittel

2. Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme

- **WICHTIG!** Eine Maßnahme darf auf keinen Fall vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Kaufvertrag, ein erteilter Auftrag oder eine Bestellung zählen bereits als Beginn für die gesamte Baumaßnahme.
- Bereits begonnene Maßnahmen können grundsätzlich nicht mehr gefördert werden und können zu einer Ablehnung des gesamten Förderantrages führen!

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung privater Baumaßnahmen. Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, die nur bewilligt werden können, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Ausführung der Baumaßnahme

- Das beantragte Vorhaben ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen.
- Eine Förderung kann nur für Leistungen erfolgen, die bis dahin beschafft, geliefert und bezahlt wurden.
- Der Zahlungsantrag ist spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- Die Förderung von Kostenmehrungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Abweichungen in der Bauausführung sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und können förderschädlich sein!

4. Prüfung des Zahlungsantrages und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Abrechnungsunterlagen mit anschließender Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen.
- Nach Erlass des Schlussbescheides Auszahlung durch die Staatsoberkasse Bayern.
- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme. Werden geförderte Maßnahmen während dieses Zeitraums entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, wird die Zuwendung zurückgefordert.

KONTAKT

Anträge sind zu stellen an:
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
Zeller Straße 40
97082 Würzburg

E-Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Frau Sinn 0931 4101-874
für die Landkreise MSP, KG, SW, MIL, AB
Herr Gößmann 0931 4101-872
für die Landkreise RGR, SW, HAS
Herr Panzer 0931 4101-870
für die Landkreise KT, WÜ, HAS, SW



Ländliche Entwicklung in Bayern

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40 · 97082 Würzburg
Telefon 0931 41 01 - 0 · Fax 0931 41 01 - 250
poststelle@ale-ufr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Stand: 05.2025